

**DER BEITRAG DER AFRIKANISCHEN  
MENSCHENRECHTSKOMMISSION ZUR ACHTUNG  
DER BANJUL-CHARTA (ROLLE DER KOMMISSION,  
ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN)**

*Ercan YASAR LL.M.\**

**ÖZET:**

Bu çalışmada Afrika İnsan ve Halkların Hakları Komisyonunun rolü ve yetkisi ele alınmış, bir yandan da Hükümet Dışı Organizasyonların bu kıtadaki insan ve halkların haklarını korumaya ilişkin etkinlikleri ve insancıl bir hukuk düzeninin oluşmasındaki pozitif etkileri tasvir edilmeye çalışılmıştır. Bilindiği üzere Afrika Birliği Örgütü 2002 yılında kendini lağvetmiş daha doğru bir tabir ile 1963'ten beri taşıdığı bu 'Afrika'daki İnsan ve Halkların Haklarını korumaya ilişkin' bayrağı 2002 yılında kurulan Afrika Birliği'ne devretmiştir. Çalışmamızda bu teşkilat değişikliğinin Afrika İnsan ve Halkların Hakları Komisyonuna etkileri ve bölgedeki insan ve halkların haklarının korunması ve geliştirilmesindeki, daha geniş bir perspektif ile bu hakların 'hukuki normlar' ve 'yaptırım uygulayabilecek teşkilatlanma' aracılığıyla garanti altına alınmasındaki tesiri üzerinde durulmaya çalışılmıştır. Ayrıca makalemizde Afrika Kıtadaki ülkelerin ulusal düzenlemelerindeki insan haklarına ilişkin boşluklar ele alınıp Afrika İnsan ve Halkların Hakları Komisyonunun bu ülkelerdeki modern hukuk prensiplerinin yerleşmesinde üstlendiği görev ve bölgedeki güncel hukuki durumun nakledilmesi amaçlanmıştır. Konumuzun esasını teşkil etmemesine rağmen, ehemmiyeti gereği Afrika Birliğine ilham kaynağı olmuş Avrupa Birliği teşkilatı, bölgedeki insan hakları teşkilatları ve uluslararası insan hakları teşkilatları ile yer yer karşılaştırmalara da yer verilmiştir.

**Anahtar Kelimeler:** Afrika İnsan ve Halkların Hakları Komisyonu, Afrika Adalet Divanı, Afrika İnsan ve Halkların Hakları Mahkemesi, Komisyonun Rolü, Afrika Birliği Örgütü, Afrika Birliği, Afrika İnsan ve Halkların Hakları Sözleşmesi (Banjul-Charter), Afrika Şartı, Afrika Komisyonun görev ve Yetkileri.

**ABSTRACT:**

The goal of this paper is to describe the role of the African Commission on Human and Peoples' Rights (hereinafter called "the African Commission") and its competence and as well as the influence of non-governmental organizations (NGOs) for the protection of Human and Peoples' Rights in the African continent. Furthermore, the paper seeks to describe the role of the African Commission after the new establishment

---

\* Freie Universität Berlin.

of African Union in 2002. The paper also analyses human rights gaps in African States and responsibility of African Commission for the improvement of the juristic situation in African States. There is examined, how effectively the African Commission works in favour of a domestication of international human rights standards in Africa and how good the current situation is in comparison with Europe and international human rights.

**Keywords:** African Commission on Human and Peoples' Rights (ACommHPR), African Union (AU), African Court of Justice, African Court on Human and Peoples' Rights (ACtHPR), the Role of the Commission, the Organization of African Unity (OAU), African Union (AU), The African Charter on Human and Peoples' Rights (the Banjul Charter), Competence and procedure of the African Commission.

### **Einleitung und kurzer historischer Überblick**

In den 50er und 60er Jahren entstanden auf dem afrikanischen Kontinent viele neue, unabhängige Staaten. Daraus folgte eine Unstabilität der Staaten und Staatsgrenzen, welche viele Rechtsverletzungen mit sich brachte. Diese damaligen innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikte erforderten die Gründung der „Organisation für Afrikanische Einheit“ (Organisation of African Unity, 25 Mai 1963), welche sich später auflöste und ab 2002 ihr Ziel durch die „African Union“ (abgekürzt: AU) fortführte.<sup>1</sup>

Im Jahr 1981 wurde von der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) die Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte (im Folgenden wird diese als Afrikanische Menschenrechtskonvention bzw. AfrMK oder Afrikanische Charta abgekürzt) mit voller Zustimmung der beteiligten Staaten in Nairobi beschlossen und trat im Folgenden im Jahr 1986 in Kraft.<sup>2</sup>

Die Afrikanische Kommission der Menschen- Völkerrechte wurde gemäß Art. 30 der oben erwähnten Afrikanischen Charta<sup>3</sup> gegründet, um die Menschen- und Völkerrechte in Afrika zu fördern und ihren Schutz sicherzustellen. Die Kommission ist dabei eher ein Informationsorgan zu Gunsten der Bürger und der Staaten als ein Rechtsprechungsorgan zum Schutz der Menschenrechte. Und in der Tat begann die Arbeit der Kommission erst nach der Auswahl der elf Kommissionsmitglieder am 29 Juli 1987 in Addis Abeba.<sup>4</sup> Später wurde klar, dass die OAU einen Gerichtshof für den Schutz der Menschen- und Völkerrechte benötigt, welcher somit im Jahr 1998 eingerichtet wurde.

Im August 1999 versammelten sich die Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit (Organisation of African Unity) in Sirte (Libyen). Im Rahmen dieser Konferenz wurde beschlossen eine Afrikanische Union „African Union“ zu gründen um die Unionsarbeit durch eine verbesserte Struktur und eine Erweiterung des Umfangs effektiver zu gestalten. Im Juli 2002 wurde die Afrikanische Union mit Unterzeichnung der 53 Staaten in Durban, Südafrika ins Leben gerufen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe Satzung der Einrichtung bzw. Gründung der OAU und Sirte Declaration von 8-9 Sep. 1999 EAHG/Draft/Decl. (IV) Rev.1.; Für die Afrikanische Union siehe *Rechner, Jonathan D.*, From the OAU to the AU, S. 10 ff.

<sup>2</sup> *Benedek, Wolfgang*, Berichte und Urkunde, ZaöRV 1994, S. 153.

<sup>3</sup> Afrikanische Charta wird auch als „Banjul Charta“ genannt.

<sup>4</sup> Erste Sitzung der Kommission war 2 Nov. 1987.; Siehe, *Gemalmaz, Semih* Afrika insan ve halkların hakları komisyonu, MHB Cilt 9 Sayı 1, 1989, S. 11 ff.

<sup>5</sup> <http://au.int/en/about/nutshell> (zuletzt aufgerufen am 02.01.2014.); vgl. *Wachira, George Mukundi*; African Court on Human and Peoples' Rights. S. 6.

Damit man ein Ausblick über die Struktur der Charta haben kann, wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die Struktur der Afrikanische(n) Charta dargestellt:

Die Afrikanische Charta enthält eine Präambel, in der die Hauptziele der Gründungscharta der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) verankert sind. Die Afrikanische Charta besteht aus drei Hauptteilen mit insgesamt 68 Artikeln. Die ersten 29 Artikel weisen die „Rechte und Pflichten“ der Menschen und der Völker auf. Der zweite Teil der Charta mit dem Titel „Schutzmaßnahmen“ umfasst die Artikel 30 bis 63. Dieser zweite Teil hat für die vorliegende Arbeit eine wesentliche Bedeutung, weil er die unten analysierte Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker festlegt.<sup>6</sup>

In den nachfolgenden Ausführungen wird der zweite Teil der Charta, der die Zusammensetzung, Organisationen, Zuständigkeiten und das Verfahren der Kommission umfasst, näher behandelt.

## **I. Die Stellung der Kommission**

### **1.) Gründung, Zusammensetzung und Sitz der Kommission**

Bei einer Tagung der Afrikanischen Justizvereinigung im Jahr 1961 in Lagos wurde zum ersten Mal die Idee zur Gründung der Menschenrechtskommission zur Sprache gebracht.<sup>7</sup> Ihr folgten weitere Seminare und Konferenzen, um die spezielle Bedeutung der Menschenrechte zu erörtern und Kodifizierung der Menschenrechte in Gang zu setzen.

Um einen umfassenden Entwurf des ersten Teils unter dem Namen „Rechte und Pflichten“ zu formulieren, wurde im November 1979 eine Kommission zur Aufsicht des Menschenrechtsschutzes und der Rechte der afrikanischen Völker geplant. Demzufolge wurden bei der Versammlung von Staats- und Regierungschefs der OAU in Addis Abeba am 29. Juli 1987 elf Mitglieder der Kommission gewählt, die am 2. November 1987 ihre Tätigkeit aufgenommen haben.<sup>8</sup> Seit der Gründung der Afrikanischen Union 2002 (AU) werden die Mitglieder der Kommission in der Generalversammlung der Staats- und Regierungschefs der AU in geheimer Wahl gewählt.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Kadjo Edem, Die Afrikanische Charta, EuGRZ 1990, S. 307.

<sup>7</sup> Much, Christian, Der afrikanische Charta, Europa-Archiv, Folge 1/1988, S. 17.

<sup>8</sup> Der Europäischen Menschenrechtskommission gehört jeweils ein Mitglied von Mitgliedstaaten an (EMRK Art. 20), die Amerikanische Menschenrechtskommission besteht aus 7 Mitgliedern, (AMRK Art. 34).

<sup>9</sup> Breutz, Iris, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 4.

Gemäß Art. 32 AfrMK darf ein Staat nur durch ein Mitglied in der Kommission vertreten werden. Jeder Vertragsstaat kann nach Art. 33 AfrMK bis zu zwei Kandidaten vorschlagen, von denen mindestens einer über die zugehörige Staatsbürgerschaft verfügen muss. Beiden Kandidaten müssen jedoch einem der Vertragsstaaten angehören.

Die Kommissare werden von allen Staats- und Regierungschefs, also auch von Nichtunterzeichnern der Charta, gemäß Art. 36 AfrMK geheim für sechs Jahre Wiederwahloption gewählt. Sowohl im interamerikanischen (AMRK Art. 36 I) als auch im europäischen System (EMRK Art. 21) werden die Kommissionsmitglieder ebenfalls vom ganzen Plenarorgan gewählt (Generalversammlung der OAS, Ministerausschuss des Europarats), nicht nur von den Vertragsparteien.<sup>10</sup> Dies zeigt, dass die anderen Konventionen von der Afrikanischen Charta als Vorbild genommen wurden.

An der ersten Wahl der Kommissionsmitglieder nahmen fast alle Afrikanischen Länder teil, unabhängig davon, ob sie den Vertrag über Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker unterzeichnet hatten oder nicht. Die Hoffnung der Gründer bestand darin, die Nicht-Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit an den Vertrag zu binden.<sup>11</sup>

Auf der ersten Kommissionssitzung wurde Isaac Nguema als Präsident und Ibrahim Badawi El-Scheikh als Vize-Präsident von den Kommissionsmitgliedern gewählt.<sup>12</sup> Ihm folgte im Oktober 1989 der Nigerianer U. Oji Umzurike, der im Oktober 1991 durch Ibrahim Ali Badawi El Sheikh aus Ägypten abgelöst wurde, so dass die ersten drei Vorsitzenden verschiedene Regionen und Rechtstraditionen repräsentierten.<sup>13</sup>

## **2. Die Kommissionsmitglieder**

Die Mitglieder der Kommission genießen bei der Ausübung ihres Amtes diplomatische Privilegien und Immunitäten nach Art. 43 AfrMK. Sie genießen allerhöchste Achtung, sind für ihre hohe Moralität, Integrität und Unparteilichkeit bekannt und verfügen über die Sachkenntnisse auf dem Gebiet für das Menschen- und Völkerrecht. Dabei sollen gemäß Art. 31 AfrMK die Personen mit der Erfahrung auf dem Rechtsgebiet bevorzugt werden.

---

<sup>10</sup> *Tonndorf, Uwe*, Menschenrechte in Afrika, S 327.

<sup>11</sup> *Gemalmaz*, Afrika insan ve halkların hakları komisyonu, MHB Cilt 9 Sayı 1, 1989, S. 10ff.

<sup>12</sup> *Gemalmaz*, Afrika insan ve halkların hakları komisyonu, MHB Cilt 9 Sayı 1, 1989, S 12.

<sup>13</sup> *Tonndorf, Uwe*, a.a.O., S. 330.; Außerdem sind die Informationen über aktuelle und bisherige Kommissionsmitglieder unter diesem Link (Current commissioners: <http://www.achpr.org/about/>; http://www.achpr.org/about/former-commissioners/aufgerufen am 02.01.2014) abrufbar.

Gemäß Art. 31 AfrMK besitzen die Mitglieder der Kommission eigene persönliche Eigenschaften und üben ihre Tätigkeit unparteiisch und unabhängig von den Interessen ihrer Länder aus. Es ist jedoch darüber diskutiert worden, ob ein Minister eines Landes, der sein Land nach außen vertritt, zugleich Mitglied der Kommission sein darf. Einerseits erklärte die Mehrheit der Kommission, die Unabhängigkeit<sup>14</sup> sei eine Frage der Praxis nicht der Theorie. Andererseits ermöglicht eine Kommissionsmitgliedschaft von einem Regierungsvertreter bestimmte interne Diskussionen bezüglich seines Landes zu beeinflussen. Letztendlich aber sind die Entscheidungen in der Kommission kollektiv zu treffen.<sup>15</sup> Trotz diesen theoretisch richtigen Unabhängigkeitsbegründungen waren in der Tat die Kommissionsmitglieder von den Interessen ihrer Länder abhängig und auch solche, die keine unmittelbare Verbindung mit der Regierung ihrer Länder hatten, wurden von Politikern beeinflusst.<sup>16</sup> Daraufhin forderte die AU durch eine Verbalnote im Jahr 2005 von den Mitgliedstaaten, die Staatsbeamte oder diplomatische Vertreter für die zukünftigen Kommissionsmitglieder nicht mehr zu nominieren.<sup>17</sup>

Im Angesicht politischer Gründe und Unabhängigkeitsbedenken befindet sich der Sitz der Kommission gemäß Art. 4 GO (Geschäftsordnung) in der Hauptstadt des kleinen westafrikanischen Staates Gambia, in Banjul. So wurde eine mühselige Verkehrsverbindung zu der Stadt Banjul und damit verbundene verdoppelte Arbeit der Kommission in Kauf genommen.<sup>18</sup> Nach Art. 2 GO ist die Sitzungsdauer auf zwei Mal im Jahr jeweils zwei Wochen festgelegt worden. Allerdings dauern die Sitzungen in der Praxis aus den wirtschaftlichen Gründen etwa 8-10 Tage. Da die Termine und der Tagungsort kurzfristig bestimmt werden, können sich besonders die Nicht-Regierungsorganisationen, die an den Tagungen teilnehmen möchten, nicht gut genug vorbereiten, womit die Produktivität der Sitzungen beeinträchtigt wird.<sup>19</sup>

### 3. Die Finanzierung der Kommission

Die Finanzierung der Kommission ist für ihre Arbeitsfähigkeit und Unabhängigkeit von großer Bedeutung, deshalb wird sie durch klare Regeln

---

<sup>14</sup> Die Mitglieder gehörten der Kommission „in persönlicher Eigenschaft, nicht als Vertreter ihres Landes“ an. Art. 31 Nr. 2 AfrMK.

<sup>15</sup> Zum Ganzen vgl. *Tonndorf, Uwe*, a.a.O., S. 329.

<sup>16</sup> Vgl. *Hansungule*, African courts and the African Commission on Human and Peoples' Rights, S. 251 f.

<sup>17</sup> *Breutz, Iris*, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 4 f.

<sup>18</sup> Vgl. *Tonndorf, Uwe*, a.a.O., S. 331.

<sup>19</sup> *Tonndorf Uwe*, a.a.O., S. 331; *Breutz, Iris*, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 4 ff.

festgelegt. Als ein Organ der OAU (seit 2002: AU) werden die Kosten der Kommission für Personal, Sachmittel und Dienstleistungen gemäß Art. 30 AfrMK von der OAU/AU getragen. Damit werden die Bezüge und Zulagen für die Mitglieder der Kommission, die personelle und sachliche Versorgung der Kommission aus dem regulären OAU-Haushalt finanziert. Dafür ist der Generalsekretär der OAU nach Art. 41 AfrMK verantwortlich.<sup>20</sup>

Wie die Kommission finanziert wird, wird von der Konferenz der Staats- und Regierungschefs beschlossen. Und dementsprechend kann dieses Thema von der Kommission im Rahmen der Artikel 41, 44 AfrMK und Art. 24. GO diskutiert werden. Allerdings verfügt die Kommission auch über ihr eigenes Budget. Es wird als ein Teil des Gesamtbudgets für die OAU abgeschlossen. Die Kommission teilt dem Generalsekretär der OAU ihre diesbezüglichen Vorschläge mit, die sie dem zuständigen Beratungsgremium zuleitet. Das beschlossene Budget der Kommission teilt sein Schicksal mit den anderen im Gesamtbudget der OAU enthaltenen Posten.<sup>21</sup> Die Auszahlung des Budgets ist erst dann möglich, wenn die Mitgliedstaaten der OAU ihre Beiträge an die Organisation überweisen, jedoch wurde dies von mehreren Mitgliedsländern nicht eingehalten. So tätigten bestimmte Länder sogar über ca. 15 Jahre lang keine Überweisungen an die Organisation. Aus diesem Grund wurde das Budget der Kommission bisher nur zum Teil ausgezahlt.<sup>22</sup>

Unter diesen Bedingungen kann man von der Kommission nicht erwarten, dass sie ihre Arbeit effektiv ausübt. So war sie wegen der Unterbesetzung und geringer sachlicher Ausstattung kaum arbeitsfähig. Wie oben schon erwähnt wurde, wurde zum Beispiel die Sitzungszeit wegen der finanziellen Gründe von zwei Wochen auf 10 Tage reduziert. Anscheinend hat die Situation sich bisher (auch in der Zeit der Afrikanischen Union) nicht hinreichend verändert, sodass bei der 53. ordentlichen Versammlung der Afrikanischen Kommission in Banjul (9-23.03.2013) die finanziellen Probleme noch aktuell waren. Die Kommission leidet folglich aktuell noch unter mangelnder Unterstützung der Afrikanischen Union (AU) und ist auf der Suche nach externen Finanzierungsquellen. Aber zumindest sind die Sitzungen nicht mehr 10 Tagen lang sondern, wie im Art. 2 GO geregelt, 2 wöchig.<sup>23</sup>

Aufgrund der damals entstandenen Situation war die Kommission auf die Hilfe von den nichtafrikanischen Staaten und Organisationen wie EU und NGOs angewiesen. Daraufhin bekam sie die Finanzhilfe von der EU, Schweden

---

<sup>20</sup> Vgl. Artikel 41, 44 AfrMK.

<sup>21</sup> Tomndorf, Uwe, a.a.O., S. 333.

<sup>22</sup> Tomndorf, Uwe, a.a.O. S. 333.

<sup>23</sup> Vgl. Breutz, Iris, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 3. f. 13 ff.

und Dänemark. Diese Abhängigkeit von den nichtafrikanischen staatlichen und nichtstaatlichen Finanzquellen wurde wegen der Unabhängigkeit der Kommission stets stark kritisiert.<sup>24</sup>

#### 4. Die Rolle der Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) im afrikanischen Menschenrechtsschutz

Die Afrikanische Kommission hat ihre Aufgeschlossenheit gegenüber den Mitarbeitern von afrikanischen und internationalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die in der AfrMK nicht offensichtlich zur Sprache kamen, aber auch nicht ignoriert wurden, durch eine Reihe von Maßnahmen unter Beweis gestellt.<sup>25</sup> Wie eine Nichtregierungsorganisation den Beobachterstatus haben kann, wird in Art. 76, 77 GO festgestellt. Demnach hatten ihr bis Anfang der 90er Jahre bereits 110 NGOs, darunter etwa ein Viertel internationale Organisationen, auf Antrag einen Beobachterstatus anerkannt und sich damit zur Mitarbeit versichert.<sup>26</sup> Am Ende der 17. Sitzung im März 1995 stand die Zahl der NGOs mit Beobachterstatus bei der Kommission bei 153.<sup>27</sup> Diese Zahl der Nicht-Regierungsorganisationen, die eine wichtige Rolle für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte spielen, hat sich bis Ende 2012 auf 375 erhöht.<sup>28</sup> Wobei am Ende 2013 ein normaler Anstieg von 375 zu 466 NGOs, darunter 19 aus dem Vereinigten Königreich (UK), 17 aus den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), 16 aus der Schweiz, 12 aus Frankreich und 2 aus Deutschland verzeichnet werden konnte.<sup>29</sup>

Die den Beobachterstatus habenden NGOs erhielten die Möglichkeit, den Inhalt ihrer geplanten oder durchgeführten Aktivitäten bezüglich Menschenrechtssituationen in ihren Ländern vorzustellen.<sup>30</sup> Somit haben sie eine bedeutsame Rolle bei der Überwachung der afrikanischen Länder, in Hinblick auf deren Einhaltung der von der OAU/AU auferlegten Aufgaben, inne.<sup>31</sup>

Nebenbei wirken die NGOs auch an der Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten über Maßnahmen zur Implementierung der Afrikanischen Charta mit. Diese Berichte sind gemäß Art. 62 AfrMK die Staatenberichte, die grundsätzlich periodisch alle zwei Jahre erscheinen sollen. Außerdem können NGOs zu den Staatenberichten Stellung nehmen und Gegenberichte verfassen.

---

<sup>24</sup> Bortfeld Matthias, Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte, S.62.

<sup>25</sup> Benedek, Wolfgang, Berichte und Urkunde, ZaöRV 1994, S. 154.

<sup>26</sup> Benedek, Wolfgang, Berichte und Urkunde, ZaöRV 1994, S. 154.

<sup>27</sup> Graf, Michael, Die Afrikanische Menschencharta, S. 104.

<sup>28</sup> Barthel, David, Die neue Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur der Afrikanischen Union, S. 41.

<sup>29</sup> <http://www.achpr.org/network/> (aufgerufen am 03.01.2014).

<sup>30</sup> Vgl. Graf, Michael, Die Afrikanische Menschencharta, S. 106.

<sup>31</sup> Vgl. Graf, Michael, Die Afrikanische Menschenrechtcharta, S. 106.

Deshalb nehmen sie an jeder öffentlichen Kommissionssitzung teil, damit sie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Arbeit der afrikanischen Kommission vortragen und die Empfehlungen zur Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte geben können. Bei der 53. ordentlichen Versammlung der Afrikanischen Kommission (Banjul/Gambia, 9-23 April 2013) waren 453 afrikanische und internationale NGOs vertreten.<sup>32</sup>

Außerdem hatten die NGOs einen großen Anteil an der Gründung des afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofes (der Afrik. Gerichtshof für Menschen- und Völkerrechte) inne.

Wie oben bereits erwähnt, können die Nicht-Regierungsorganisationen die Kommissionsmitglieder mit kritischen „Gegenberichten“ versorgen, die dann in der Befragung der Regierungsvertreter dazu benutzt werden können, gezielt einzelne Menschenrechtverletzungen anzusprechen. Dazu müssen die Staatenberichte nicht nur veröffentlicht, sondern auch den NGOs vor der Berichtsprüfung zur Verfügung gestellt werden. In der Tat läuft es bedauerlicherweise nicht wie vorgestellt. Selbst die Kommissionsmitglieder konnten in der Vergangenheit die Staatenberichte zum Teil erst am Tag der Prüfung erhalten, geschweige denn Nichtregierungsorganisationen.<sup>33</sup>

Aus den oben erwähnten Behinderungen kann man schlussfolgern, dass unter diesen Bedingungen die Nichtregierungsorganisationen ihre Mission zur Verbesserung des Menschenrechts nicht wie erwünscht erfüllen können. Aus dem systematischen Report der Kommission von April 2013 ist erkennbar, dass die NGOs bisher bei der Förderung der Menschenrechte und der Einhaltung der Afrikanischen Charta keine hinreichende Leistung gezeigt haben.<sup>34</sup>

## **5. Das Sekretariat der Kommission**

Die Afrikanische Menschenrechtskonvention sieht vor, dass der Generalsekretär der Organisation für Afrikanische Einheit (Seit 2002 AU) den Sekretär der Kommission ernennt.<sup>35</sup> Das Sekretariat bzw. der Sekretär ist für das Personal, Sachmittel und Dienstleistungen zuständig. Die Finanzierung des Sekretariats wird gem. Art. 41 AfrMK von der OAU/AU getragen.

---

<sup>32</sup> 34th Activity Report of the African Commission on Human and Peoples' Rights, Submitted in Accordance with Article 54 of the African Charter on Human and Peoples' Rights (Banjul, The Gambia, 9-23 April 2013).

<sup>33</sup> *Graf, Michael*, a.a.O., S. 106.

<sup>34</sup> 34th Activity Report of the African Commission on Human and Peoples' Rights, Submitted in Accordance with Article 54 of the African Charter on Human and Peoples' Rights (Banjul, The Gambia, 9-23 April 2013).

<sup>35</sup> Artikel 41, AfrMK.

Da die Kommission außerhalb der Versammlungszeit nicht in Banjul anwesend ist, soll sich das Sekretariat um die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen kümmern. Zudem soll der Sekretär gemäß Art. 23 GO (Geschäftsordnung) nach Maßgabe des Kommissionsvorsitzenden den Sekretariatsbetrieb leiten, das Archiv der Kommission verwalten, die Kommissionsmitglieder bei der Arbeit unterstützen und als Vermittler der Mitteilungen dienen, die bei der Kommission eingehen.<sup>36</sup>

In der Praxis konnte das Sekretariat die Anweisungen nicht regelmäßig befolgen. Demzufolge konnte das Sekretariat seine Aufgaben nicht wünschenswert erfüllen. Z.B. gingen die Individualmitteilungen über Menschenrechtverletzungen verloren oder auch viele Briefe wurden nicht weitergeleitet. Auch die Übersetzungen waren fehlerhaft oder sie fehlten vollständig. Ferner waren die Sitzungen aufgrund des Nichtnutzens von bereitstehenden Mitteln mangelhaft vorbereitet.<sup>37</sup>

Nebenbei tauchten viele Probleme wegen der mangelhaften Finanzierung durch die OAU gerade im Sekretariatsbereich auf. Zudem hatte das Sekretariat in den ersten fünf Jahren kein einziges Kopier- oder Faxgerät. Auch litt das Sekretariat stets unter mangelndem Personal, was direkterweise die Arbeit des Sekretariats und damit auch schlussfolgernd die Effektivität der Kommission negativ beeinflusste.<sup>38</sup> Anscheinend hat sich die Situation verbessert. Trotz allem bleibt ein großes Optimierungspotential. Im Jahr 2013 wurde protokolliert, dass im Jahr 2009 für das Sekretariat 33 Stellen genehmigt wurden, wobei davon bisher nur 10 Personen eingestellt wurden. Im Hinblick auf die zunehmende Anzahl der Aufgaben hat das Sekretariat weiterhin Personalsorge.<sup>39</sup> Trotz dieser schlechten Situation muss das Sekretariat bzw. die Kommission gegen die Menschenrechtsverletzungen bekämpfen.

---

<sup>36</sup> Bortfeld, Matthias, Der afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte, S. 63.

<sup>37</sup> Tomndorf, Uwe, Menschenrechte in Afrika, S. 335.

<sup>38</sup> Bortfeld, Matthias, a.a.O., S. 64.

<sup>39</sup> Thirty-three (33) new positions were approved for the Commission's Secretariat in 2009. Of these, only 10 have been recruited, comprising 3 Drivers, 1 Receptionist, 1 Protocol Assistant, 1 Accounts Assistant and just 4 Legal Officers. At the same time, the Secretariat lost the services of 2 Senior Legal Officers, who are yet to be replaced. Consequently, the staffing situation at the Commission's Secretariat continues to be a great cause for concern, especially in light of the number of tasks being assigned to the Commission by the Policy Organs, the number of cases being referred to the African Court by the Commission, and the increasing workload arising from the number of complaints being lodged with the Commission.; 34th Activity Report of the African Commission on Human and Peoples' Rights, Submitted in Accordance with Article 54 of the African Charter on Human and Peoples' Rights (Banjul, The Gambia, 9-23 April 2013).

## **II. Die Kompetenzen der Kommission**

Die Banjul Charta sieht für die Kommission folgende Aufgaben vor: Die Förderung der Rechte des Menschen und der Völker, den Schutz der Rechte des Menschen und der Völker, sowie die Auslegung der Charta und die anderen Aufgaben, die ihr möglicherweise von der Staatskonferenzen übertragen werden.

Neben diesen Aufgaben hat die Kommission die Aufklärungspflicht. Die Kommission ist für diese Aufgabe nicht allein zuständig und versucht die afrikanische Bevölkerung mit den anderen Organisationen durch die Seminare, Symposien und Konferenzen über ihre Rechte zu informieren. Die regionalen und internationalen Institutionen, die sich mit Menschenrechtsfragen beschäftigen, bemühen sich ständig für derartige Beratung.<sup>40</sup>

### **1. Die Förderinstrumente der Kommission**

Im Gegenteil zu den anderen regionalen Menschenrechtskommissionen hat die afrikanische Kommission neben der Gewährleistung der Menschenrechte eine weitere Aufgabe, nämlich deren Förderung.<sup>41</sup> Man kann für die Förderung der Menschenrechte unterschiedliche Möglichkeiten und Förderinstrumente einsetzen, da es in der Afrikanischen Charta keine vertraglichen Grenzen gibt. Mit der Gründung des Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofes konnte die Kommission sich noch mehr auf die Förderung der Menschenrechte konzentrieren, weil durch die Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung die Kommission mehr Zeit für die Menschenrechtsförderung hat, als früher. Seit 2010 verstärken sich die beiden Organe der AU gegenseitig noch effektiver.<sup>42</sup>

Die Kommission hat die Funktion die Bürger über ihre Rechte und Freiheiten in Kenntnis zu setzen. Durch Aufklärung über die Rechte können die Misshandlungen überwunden werden, die immer noch im Namen der Tradition und Religion begangen werden. Demgemäß fordert die Kommission die ständige Durchführung dieser Aufgabe um längerfristig die gewünschten Ziele zu erreichen. Die Kommission arbeitet dafür mit Radio- oder Fernsehsendungen und/oder der Aufnahme von Menschenrechtsunterricht in die Lehrpläne der Sekundarschulen, sowie durch das Veranstellen von Seminaren und Konferenzen die nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzinstitutionen unterstützen. Gemäß Art. 45

---

<sup>40</sup> *Gemalmaz, Semih*, Afrika insan ve halkların hakları komisyonu etkinlikleri Nisan 1988 Mart 1991, S. 55.

<sup>41</sup> *Worku, Messelelech*, Entwicklungstendenz des regionalen Menschenrechtsschutzes, S. 114.

<sup>42</sup> Siehe Projektarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) über die Stärkung der Kapazitäten des Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs; <http://www.giz.de/de/weltweit/15870.html> (Zuletzt aufgerufen am 29.01.14)

AfrMK soll die Kommission zur Umsetzung ihrer Mission mit anderen afrikanischen und internationalen Einrichtungen wie NGOs kooperieren.<sup>43</sup>

Auffällig ist, dass die Afrikanische Charta viel Wert auf die Förderung der Menschen- und Völkerrechte legt und sodass sie dies in Art. 45 AfrMK als eine der wichtigsten Aufgaben der Kommission verankert hat. Die Förderungsinstrumente sind demgemäß vielfältig und werden nach einem Aktionsplan, den die Kommission festlegt, durchgeführt.<sup>44</sup> In der Tat macht die Kommission ihre Arbeit jedoch nur eingeschränkt, da die Kommissare sich zum Teil mehr auf ihre Nebentätigkeiten konzentrieren und dadurch die Förderungspolitik der Afrikanischen Charta von Menschen- und Völkerrechte vernachlässigen.<sup>45</sup>

Bedauerlicherweise hat die Kommission auch den Dokumentations- und Informationsauftrag nur schleppend ausgeführt. Bis 1994 hatte sie sogar überhaupt keine Dokumentarabteilung. Da folglich die entsprechenden Unterlagen nicht ordnungsgemäß archiviert sind, wurde die knappe Zeit vieler bisheriger „periodischer“ Sitzungen für nutzlose Wiederholungen verschwendet.<sup>46</sup>

In der zweiten Sitzung der Kommission im Jahr 1988 hatte sie ihre Aufgaben durch ein Aktionsprogramm festgelegt. Dieses Programm wurde von der Kommission überwiegend durchgesetzt. Außerdem empfahl damals die Kommission den „21. Oktober“ als Tag der Menschenrechte in Afrika und plante einen Wettbewerb zum Thema „Menschenrechte“. Gleichzeitig wurde von der Kommission die Gründung einer Menschenrechtsinstitution gefördert.<sup>47</sup> Die Kommission hat zwischenzeitlich ihre Förderungsmaßnahmen vermehrt und verbreitet. Nach der Gründung der Afrikanischen Union konzentriert sich die Kommission mit Hilfe der NGOs stark auf die Förderung der Menschenrechte.

Als Resümee lässt sich festhalten, dass die Kommission ihre Förderungsaufgabe nicht planmäßig erfüllt hat. Einerseits weil all diese Veranstaltungen, Seminare und Konferenzen eine gewisse Finanzierung und Fachkräfte erforderten, andererseits weil die Kommissionsmitglieder sich vielmehr mit den Interessen ihrer Länder beschäftigten als diese Förderungen

---

<sup>43</sup> Siehe Artikel 45. AfrMK.

<sup>44</sup> Bortfeld, *Matthias*, a.a.O., S. 68.

<sup>45</sup> *Hansungule*, African courts and the African Commission on Human and Peoples' Rights, S. 250 ff.

<sup>46</sup> Bortfeld, *Matthias*, a.a.O., S. 69.

<sup>47</sup> *Gemalmaz, Semih*, Afrika İnsan ve Halkların Hakları Komisyonu Etkinlikleri, 1998-1991, S. 55.

voranzutreiben.<sup>48</sup> Für diese Kommissare waren die Interessen ihrer Regierungen wichtiger als diese Förderinstrumente. Sogar nur deswegen wird ihre Unabhängigkeit von ihren Regierungen ständig mit Recht debattiert und in Frage gestellt werden.

#### **a. Das Staatenberichtsverfahren (Art. 62 AfrMK)**

Dieses klassische Förderinstrument hat einen nichtafrikanischen Hintergrund. Zum ersten Mal wurde es bei den Vereinten Nationen angewendet. Am Anfang war es für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen freiwillig. Es hat sich aber im Laufe der Zeit in eine Rechtspflicht umgewandelt. Die Afrikanische Charta übernimmt diese Institution wahrscheinlich von den anderen internationalen (bzw. Supranationalen) Verträgen und sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat mit Ratifizierung dieses Vertrags sich verpflichtet, alle zwei Jahre periodische Berichte zu liefern.<sup>49</sup> Der Bericht soll die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten, die in Charta anerkannt und garantiert werden, vorlegen.<sup>50</sup>

Das Staatenberichtsverfahren ist hauptsächlich ein Instrument der Menschenrechtsförderung, das den Dialog zwischen dem kompetenten Organ und den einzelnen Regierungen sicherstellt. Mit dem Bericht wird geprüft, ob die Vertragsstaaten die Vertragsinhalte in ihr innenstaatliches Recht umgesetzt haben, sollten die Vertragsinhalte bis diesem Zeitpunkt von den Vertragsstaaten nicht umgesetzt worden sind, bemüht sich die Kommission die Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung zu überwinden. Das wesentliche Ziel der Staatenberichte ist die Prüfung der Verbesserung der Menschenrechtssituationen in den Vertragsstaaten.<sup>51</sup>

Die Afrikanische Charta fordert von den Vertragsstaaten einen Prüfungsmechanismus, um die Einhaltung der in der Konvention verankerten Menschenrechte zu kontrollieren,<sup>52</sup> da ohne Prüfung nicht festgestellt werden kann, ob die Vertragsstaaten ihre Aufgaben erfüllt haben. Als Kontrollmechanismus der Afrikanischen Charta bilden die Berichterstattungen im Vergleich zu den vielfältigen Beschwerdeverfahren die Kontrollmodalität

---

<sup>48</sup> *Hansungule*, African courts and the African Commission on Human and Peoples' Rights, S. 250 ff.

<sup>49</sup> Die Afrikanische Menschenrechtskommission sieht außer periodischem Bericht noch zwei Berichtsarten vor: Der Erstbericht (Initial report) und bei Bedarf Zusatzbericht (supplementary reports).

<sup>50</sup> *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 72.

<sup>51</sup> Vgl. Artikel 47 ff. AfrMK.

<sup>52</sup> Wie z.B. Individual- und Staatenbeschwerde oder Berichterstattungspflicht.

mit dem geringsten Eingriff in die staatliche Souveränität. Deswegen sind die Staatenberichte eine weit verbreitete Methode für die Implementierung der Menschenrechte.<sup>53</sup>

#### b. Richtlinien für Staatenberichte

Obwohl fast in allen regionalen oder internationalen Menschenrechtskonventionen die periodischen Berichte notwendig geregelt wurden, wurde bisher nicht festgelegt, wie diese aufgebaut werden und welchen Inhalt sie haben sollen.<sup>54</sup> Das gleiche gilt für die afrikanische Charta, in der zudem auch nicht vorgesehen ist, welches Organ sich mit den Staatenberichten befassen soll. Obwohl es in den Aufgaben der Kommission nicht beschrieben wurde, hat sie in ihrer 24. Sitzung im Jahr 1988 beschlossen, diese Aufgabe zu übernehmen.<sup>55</sup> Daraufhin hat die Kommission das Staatenberichtsverfahren in ihre Geschäftsordnung (GO 81 ff.) aufgenommen. Außerdem wollte die Kommission die allgemeinen Richtlinien über Form und Inhalt der Staatenberichte ausarbeiten bzw. regulieren. Dadurch kann die Kommission festlegen, was der Bericht eines Vertragsstaats beinhalten muss.<sup>56</sup> So muss jeder Bericht beinhalten, wie die Situation der bürgerlichen und politischen Rechte, der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, der Rechte der Völker, der Pflichten, der Eliminierung aller Formen rassistischer Diskriminierung, der Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid und der Eliminierung jeder Form der Diskriminierung der Frau im jeweiligen Berichtstaat ist.<sup>57</sup>

Nach dem Erstbericht Ägyptens, im Oktober 1988, hat die Kommission bemerkt, dass ein detaillierter Richtlinienkatalog notwendig ist. So enthielt der Bericht Ägyptens nur sehr allgemeine Informationen und konkrete innerstaatliche Umsetzungsinformationen fehlten. Daraufhin hat die Kommission in ihrer regulären Sitzung, der 10. Sitzung der Kommission im Jahr 1991, beschlossen, einen Fragenkatalog an die Vertragsstaaten zu schicken. Damit gab man den Vertragsstaaten eine Anleitung zum Schreiben ihrer Berichte.<sup>58</sup>

*Gaer* kritisierte den Richtlinienkatalog mit Recht und bezeichnete ihn als „more confusing than helpful“.<sup>59</sup> Der Richtlinienkatalog war also nicht hilfreich,

---

<sup>53</sup> *Worku, Messeletch*, a.a.O., S. 118.

<sup>54</sup> *Worku, Messeletch*, a.a.O., S. 114.

<sup>55</sup> *Graf, Michael*, a.a.O., S. 81.

<sup>56</sup> *Graf, Michael*, a.a.O., S. 81.

<sup>57</sup> *Tomdorf, Uwe*, a.a.O., S. 345.

<sup>58</sup> *Worku, Messeletch*, a.a.O., S. 129.

<sup>59</sup> Zitiert nach, *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 73.

unter anderem da die Fragen nicht präzise waren. Außerdem wurden sie nicht folgerichtig strukturiert und den bürgerlichen und politischen Rechten wurde im Vergleich mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten eine geringe Relevanz zugeschrieben.<sup>60</sup> Zudem wurde der Fragenkatalog kritisiert, weil er zu lang und zu kompliziert war. Aus diesen Gründen hat die Kommission eine einfachere Berichterstattungsform ausgearbeitet, in der die Vertragsstaaten ihre Berichte verfassen können.<sup>61</sup>

Die Kommission hat sich bemüht, eine möglichst umfassende Resonanz von den berichtenden Staaten zu bekommen.<sup>62</sup> Es konnte jedoch in der Praxis nicht vollständig umgesetzt werden. Bei dem ersten Berichtsverfahren hat man gesehen, dass die Kommissionsmitglieder auf die Staatenberichte und die Befragung des Regierungsvertreters nicht ausreichend vorbereitet waren.<sup>63</sup>

## **2. Die Schutzfunktion der Kommission**

Wie in allen regionalen und internationalen Menschenrechtssystemen soll vertraglich gesicherter Schutz der Rechte des Einzelnen auch im afrikanischen Menschenrechtssystem die erste Aufgabe sein, weil die Rechte der Einzelperson gegenüber dem jeweiligen Staat geschützt werden sollen. Dementsprechend wurde der Schutz der Menschenrechte und der Rechte der Völker als die zweite Aufgabe der Kommission in Artikel 45 Nr. 2 AfrMK verankert. Weil das Individuum gegenüber der Staatsmacht sehr schwach ist, muss die Kommission das Individuum gegen Staatseingriffe beschützen. Für den Rechtsschutz des Einzelnen ist die institutionelle Hilfe erforderlich. Ob das Individuum gegenüber der Staatsmacht bisher durch die Kommission gehütet wurde, wenn Ja, in wie weit war dieser Schutz, oder waren sie überhaupt genug für den Schutz des Einzelnen, ist fraglich. Aber auf jeden Fall sind diese theoretischen Maßnahmen ohne Praktizierung sinnlos.

### **a. Schutzaufgaben im Rahmen der Vereinten Nationen**

Obwohl es nicht ausdrücklich in der Afrikanischen Charta verankert wurde, hat die Kommission die Aufgaben, welche im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) auftreten, in ihre Praxis hinzugefügt. In diesem Zusammenhang hat die UNO im Jahr 1954 einen Entwurf des Pakts über bürgerliche und politische Rechte vorgelegt, in dem es abgesehen vom Berichtssystem noch eine Möglichkeit einräumt gegen Paktverletzungen zu klagen. Allerdings kann dieser Rechtsweg nur zwischen Vertragsstaaten zur

---

<sup>60</sup> *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 73.

<sup>61</sup> *Worku, Messelelech*, a.a.O., S. 120.

<sup>62</sup> *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 73.

<sup>63</sup> *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S.73.

gegenseitigen Anklage benutzt werden und somit kann ein Vertragsstaat vor einen Menschenrechtsausschuss gebracht werden.<sup>64</sup>

#### **b. Mitteilungen der Vertragsstaaten von Charta (Art. 47–54 AfrMK)/ Staatenbeschwerden**

Die Staatenbeschwerden können laut Afrikanischer Charta auf zwei Arten verwirklicht werden. Zum einen kann ein Vertragsstaat sich an einen anderen Vertragsstaat wegen der Verletzung der in der Afrikanischen Charta festgelegten Rechte wenden. Diese Beschwerde oder Mitteilung wird zum Generalsekretär der OAU/AU und dem Präsidenten der Kommission gesendet. Innerhalb von drei Monaten kann der beschuldigte Staat dem Beschwerde führenden Staat zur Aufklärung der betreffenden Frage eine schriftliche Begründungen bzw. Erklärungen zukommen lassen. Die Frist beginnt gem. Art. 47 AfrMK mit dem Empfang der Mitteilung. Die Mitteilung muss nach Art. 47 AfrMK schriftlich erfolgen und die beiden Staaten müssen Vertragsstaaten sein. Falls eine von beiden Parteien mit dem Vorgang nicht einverstanden ist, kann er sich gem. 48 AfrMK an die Kommission wenden. Somit können sich der Beschwerde führende und der beschuldigte Staat unmittelbar an die Kommission richten.<sup>65</sup> Falls der beschuldigte Staat innerhalb der angegebenen Frist von drei Monaten keine Antwort gibt, oder wie oben gesagt, das konkrete Problem nicht zufriedenstellend gelöst werden kann, können sich die beiden Staaten nach Art. 48 AfrMK an die Kommission wenden und auch andere Vertragsstaaten darüber informieren. Falls die Kommission es für notwendig hält, kann sie sich gem. Art. 51 Nr. 2 AfrMK vermittelt durch das Sekretariat von einem oder beiden Vertragsstaaten zusätzliche mündliche oder schriftliche Informationen einholen.<sup>66</sup>

Außerdem kann ein Vertragsstaat eine Beschwerde über einen anderen Vertragsstaat einlegen, auch wenn der betroffene Staat die Vorschriften des Artikels 47 AfrMK nicht unmittelbar verletzt hat. So ist es ausreichend, dass der Beschwerde führende Staat „nur“ der Ansicht ist, dass ein anderer Vertragsstaat die Vorschriften der Afrikanischen Charta verletzt hat. Die Mitteilung wird gemäß Art. 49 AfrMK an den Präsident der Kommission, den Generalsekretär der OAU/AU und den betroffenen Staat gerichtet.<sup>67</sup>

---

<sup>64</sup> *Worku, Messelech*, a.a.O., S. 137.

<sup>65</sup> Artikel 47- 48. AfrMK.

<sup>66</sup> Artikel 51. Nr. 2 AfrMK.

<sup>67</sup> „Im Unterschied zur amerikanischen Konvention kann sich die Kommission mit Beschwerden von einem Vertragsstaat gegen einen anderen befassen, ohne dass die Vertragsstaaten zusätzlich zur Ratifikation der Afrikanischen Charta eine weitere Erklärung angegeben hatten, mit der sie die Zuständigkeit der afrikanischen Kommission für die Befassung mit Staatenbeschwerden anerkannt hatten“ Zitat von Worku, a.a.O., S. 138.

Die Afrikanische Charta sieht unterschiedliche Verfahren für die Staatenbeschwerde und sogenannte „andere Mitteilungen“ vor. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist diese Art der Beschwerde nur einmal vorgekommen. In diesem Fall hatte die Demokratische Republik Kongo eine Beschwerde gegen die Länder Burundi, Ruanda und Uganda mit Begründung der Menschenrechtsverletzung durch den militärischen Einsatz eingelegt.<sup>68</sup> Die Möglichkeit der Staatenbeschwerde kann besonders bei der Aufklärung der Kollektivrechtsverletzungen eine große Rolle spielen. Z.B. kann es bei schweren Straftaten wie Völkermorde oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Nachbarland effektiv genutzt werden.<sup>69</sup>

### **c. Die anderen Mitteilungen (Art. 55–59 AfrMK) /Individualbeschwerde**

Die Artikel 55-59 AfrMK regeln das Verfahren für die anderen Mitteilungen. Die Charta enthält den Begriff der Beschwerde nicht, sondern nur den Begriff der Mitteilung. Auch dieser Umstand sei ein Teil der Taktik, alle Begriffe und Zusammenhänge im Text zu vermeiden, welche die Akzeptanz bei den Regierungen gefährden können.<sup>70</sup> Da die anderen Mitteilungen nicht nur aus Individualbeschwerden bestehen, sondern verschiedene Beschwerdearten in diesem Begriff enthalten sind, kann man sagen, dass das Individualbeschwerdeverfahren ein Teil der anderen Mitteilungen ist.<sup>71</sup>

Als das Individualbeschwerdeverfahren zum ersten Mal praktiziert wurde, erklärte der damalige OAU-Generalsekretär *Edem Kadjo*, dass es an der Kommission liege, ihre Rolle ohne Komplexe und Zögern zu festigen, eine Rechtsprechung zu entwickeln und das Recht anzuwenden.<sup>72</sup> Bedauerlicherweise wurde bisher keine Rechtsprechung durch die Entscheidungen der Kommission entsteht. Man erwartet dass es sich mit Hilfe des afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofes entstehen lässt.

#### **aa. Formale Voraussetzungen einer Individualbeschwerde (Art. 56 AfrMK)**

Mit der Erfüllung der folgenden Kriterien werden die Individualbeschwerden vor der afrikanischen Menschenrechtskommission zugelassen:

Die Mitteilungen (die Beschwerdeanträge) müssen erstens die Identität des Verfassers angeben,<sup>73</sup> selbst wenn dieser bei der Kommission beantragt hat,

<sup>68</sup> Siehe *D. R. Congo v. Burundi, Rwanda and Uganda*, African Commission on Human and Peoples' Rights, Communication No. 227/99 (2003).; vgl. *Breutz, Iris*, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 4. f. M.w.N.

<sup>69</sup> *Benedek, Wolfgang*, Berichte und Urkunde, ZaöRV 1994, S. 158.

<sup>70</sup> *Tonndorf, Uwe*, a.a.O., S. 351.

<sup>71</sup> Mehr dazu: *Benedek, Wolfgang*, a.a.O., S. 158; *Tonndorf, Uwe*, a.a.O., S. 351.

<sup>72</sup> *Kadjo, Edem*, a.a.O., S. 310.

<sup>73</sup> "Es gibt die Zulässigkeitsvoraussetzung, dass der Verfasser Angehörige eines Vertragsstaates oder eines afrikanischen Staates sein muss. Hier kann man herausfinden, dass es möglich ist, wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, kann jeder diese Individualbeschwerde

seinen Namen nach Art. 56 Nr. 1 AfrMK vertraulich zu behandeln. Eine Individualbeschwerde oder jede andere Mitteilung des Dritten ist nur zulässig, falls die Kommission den Verfasser erkennen lässt.<sup>74</sup> Die Kommission hat allerdings betont, dass es nicht gleichzeitig bedeuten muss, dass der Beschwerdeführer bzw. der Betroffene(r) namentlich genannt werden muss.<sup>75</sup> Der Beschwerdeführer muss nicht das Opfer der mutmaßlichen Rechtsverletzungen sein. Anstatt des Opfers können Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen (NGOs), als Antragsteller/Verfasser von Mitteilungen Dienst leisten.<sup>76</sup>

Gemäß Art. 56 Nr. 2 AfrMK müssen die Mitteilungen mit der Charta der Organisation für Afrikanische Einheit oder mit der vorliegenden Charta vereinbar sein. Unter diesem Punkt wird es ersichtlich, dass die Mitteilungen keine unmittelbare Beziehung mit den Rechten der Afrikanischen Charta haben, sondern nur mit dieser Charta vereinbar sein müssen.

Zweitens dürfen die Mitteilungen nach Art. 56 Nr. 3 AfrMK keine den betroffenen Staat, seine Institutionen oder die OAU/AU verunglimpfenden oder beleidigenden Ausdrücke enthalten. Ebenfalls unzulässig sind gemäß Art. 56 Nr. 4 AfrMK Mitteilungen, die nur aus der Nachrichten der Massenmedien bestehen.

Drittens müssen grundsätzlich vor der Mitteilung gemäß Art. 56 Nr. 5 AfrMK zunächst aller innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Da sich das Warten auf das innerstaatliche Rechtsmittelverfahren manchmal nicht lohnt, weil es sehr lange dauern kann, ist es nicht immer notwendig zunächst den innerstaatlichen Rechtsprozess zu verfolgen.<sup>77</sup>

Viertens muss die Mitteilung innerhalb eines vertretbaren und vernünftigen Zeitraumes übersendet werden. Die Frist beginnt nach Art. 56 Nr. 6 AfrMK mit der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsverfahrens oder mit der Zeit, die die Kommission für den Beginn ihrer Aufrufungsfrist festgelegt hat.

Zuletzt muss es sich gemäß Art. 56 Nr. 7 AfrMK um eine Mitteilung handeln, die nach den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen oder der Charta der Organisation für Afrikanische Einheit oder den Vorschriften der vorliegenden Charta nicht bereits entschieden worden ist.

---

benutzen. Bis April 2003 hat die Kommission 289 solcher Mitteilungen erhalten." *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 78.

<sup>74</sup> Art. 56 Nr. 1, Regel 114 (3) (a) RoP.

<sup>75</sup> *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 77.

<sup>76</sup> *Benedek, Wolfgang*, *Berichte und Urkunde*, ZaöRV 1994, S. 166.

<sup>77</sup> Artikel 56, Nr. 5 AfrMK.

Von der Afrikanischen Charta selbst werden keine ungewöhnlichen formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer solchen Mitteilung gestellt. Die Situation in Afrika wird in besonderer Weise Rechnung getragen, so kann die Kommission auf die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges verzichten kann, indem mittelbare Ausschlussfrist vorgegeben wird.<sup>78</sup> Außerdem, um die Einreichung der Beschwerde zur Kommission zu erleichtern, ist die anwaltliche Vertretung auch nicht erforderlich.<sup>79</sup> Die Kommission hat diesbezüglich Ermessensspielraum bzw. Ermessensfreiheit.<sup>80</sup>

#### ***bb. Bewertung des Verfahrens***

Da es in der Afrikanischen Charta nicht ausdrücklich geregelt wurde, stellte die Kommission in ihrer Geschäftsordnung, in Art. 114 GO, fest, dass sie das Prüfungsorgan der Mitteilungen der Individuen und der Nicht-Regierungsorganisationen ist. Folglich wird in der Literatur angezweifelt, ob die Kommission überhaupt die diesbezügliche Entscheidungskompetenz hat.<sup>81</sup>

In den meisten Fällen der Beschwerden treten NGOs anstatt Individuen als Beschwerdeführer auf. Im 6. Jahresbericht befanden sich beispielsweise 49 Fällen, wovon 29 von den NGOs eingereicht wurden. Es ist fraglich, warum die Individuen so selten als Beschwerdeführer auftreten. *Worku* führt mit Recht die Unzulänglichkeiten des Beschwerdeverfahrens als wichtigsten Grund an.<sup>82</sup> Aber auch die Angst vor der staatlichen Macht, die Unkenntnis der Menschen über ihre Rechte und über diese Organisation, sowie über diese Beschwerdemöglichkeit spielen eine große Rolle.

Falls die Menschenrechtskommission bei der Untersuchung der ihr vorgelegten Fälle auf das Vorliegen ernsthafter, massiver oder schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen stößt, muss sie nach Art. 58 Abs. 1 AfrMK auf diese Situation bei der Konferenz der Staats- und Regierungschefs aufmerksam machen. Ob es sich um derart „*ernsthafte, massive oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen*“ handelt, ist unklar wie die Kommission verfahren soll. Folglich wird dies in der Literatur mit Recht kritisiert, da einerseits der Begriff „*ernsthafte, massive oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen*“ unbestimmt ist, und andererseits „*es hier eine Rechtliche gab und bisher von der Kommission oder der OAU/AU nicht ausgefüllt war*“.<sup>83</sup>

---

<sup>78</sup> *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 79 f.

<sup>79</sup> *Breutz, Iris*, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 6 ff.

<sup>80</sup> *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 79.

<sup>81</sup> *Breutz, Iris*, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 6 ff.; vgl. *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 79.

<sup>82</sup> *Worku, Messelech*, a.a.O., S. 146.

<sup>83</sup> So kritisiert beispielweise *Benedek*: „Weiter stellte sich bisher die Frage, was mit „gewöhnlichen Beschwerden“ zu geschehen hat, die nicht auf eine Situation schwerer und

Die Kommissionsentscheidungen sind nur Empfehlungen (recommendations) und für den beschuldigten Staat rechtlich nicht bindend. Deswegen haben die Schutzfunktionen der Kommission auch aufgrund mangelnder Sanktionsmöglichkeiten und des lang dauernden Verfahrens keine große Bedeutung.<sup>84</sup>

### 3. Die Arbeit der Kommission in der Praxis (Berichte und Verfahren)

Die Afrikanische Menschenrechtskommission muss bisher als abhängig von der OAU/AU gesehen werden. Die wichtigen Gründe dafür sind: Die finanzielle Abhängigkeit der Kommission von der OAU/AU und die Bestimmung der Kommissionsmitglieder durch die OAU/AU.<sup>85</sup>

Zudem ist der Ablauf der Zusammenarbeit der Vertragsstaaten mit der Menschenrechtskommission erstaunlich langsam. Dabei werden die vielfältigen und bereichernden Möglichkeiten, die eine solche Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte auf dem afrikanischen Kontinent haben könnte, in der Praxis von den Vertragsstaaten bisher bewusst ignoriert worden.<sup>86</sup> Nach der Gründung des Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs besonders ab 2010 haben die Afrikanische Kommission und der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof ihre Verfahrensregeln in Einklang gebracht. Demzufolge konnte die Kommission die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte im Sinne der Afrikanischen Charta dem Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshof überlassen und sich vielmehr mit der Förderung der Menschenrechte befassen.<sup>87</sup> Im Jahr 2011 hat die Kommission erstmal in ihrer Geschichte dem Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshof einem Fall vorgelegt und danach folgten als Frucht der Zusammenarbeit zwischen Kommission und dem Afrikanischen

---

massiver Menschenrechtsverletzungen hinweisen, wenn also „gewöhnliche“ Menschenrechtsverletzungen im Einzelfall festgestellt werden. Hier besteht in der Afrikanischen Charta eine Lücke, die auch durch die Verfahrensregeln der Kommission bisher nicht gefüllt wurde. In den ersten Jahren schien die Kommission dazu zu neigen, Menschenrechtsverletzungen allgemein als schwerwiegend zu betrachten und somit mit Ausnahme von Bagatellfällen auf eine Prüfung der Schwere und Massivität der Verletzung zu verzichten. Im Schlusskommunique der 13. Session wird hingegen erstmal eine solche Feststellung getroffen. Aber im Jahresbericht der Kommission wiederum findet sich kein Hinweis auf eine derartige Unterscheidung.“ *Benedek, Wolfgang*, Berichte und Urkunde, ZaöRV 1994, S. 162.

<sup>84</sup> Vgl. *Worku, Messelech*, a.a.O., S. 150.; *Breutz, Iris*, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 6 ff. M.w.N.

<sup>85</sup> Artikel 33. AfrMK.

<sup>86</sup> *Graf, Michael*, a.a.O., S. 85.

<sup>87</sup> Siehe Projektarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) über die Stärkung der Kapazitäten des Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs; <http://www.giz.de/de/weltweit/15870.html> (Zuletzt aufgerufen am 29.01.14).

Menschenrechtsgerichtshof 2 weitere Fälle.<sup>88</sup> In 2011 verfasste die Kommission Richtlinien und Prinzipien zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten „*the Guidelines and Principles on economic social and cultural Rights*“, um die Menschenrechte zu fördern und die Pflichte der Vertragsstaaten konkreter auszudrücken.<sup>89</sup> Diese positiven Zeichen der Kommission wecken die Hoffnung, dass im Laufe der Zeit die Förderung der Menschenrechte im afrikanischen Kontinent noch breiter und effektiver werden kann.

Alle Maßnahmen, die von der Afrikanischen Menschenrechtskommission nach Einhaltung der Charta getroffen werden, bleiben geheim, es sei denn, die Generalversammlung der Staats- und Regierungschefs der OAU (seit 2002 des Exekutivrats der AU) beschließt etwas anders. Das heißt, wenn sich die Konferenz der Staats- und Regierungschefs für die Veröffentlichung der Berichte nicht entscheidet, bleiben diese nach Art. 59 Nr. 1 AfrMK vertraulich.<sup>90</sup>

Neben den in Art. 45 AfrMK festgelegten Aufgaben muss die Kommission abschließend bereit sein, jede andere Aufgabe, die ihr von der OAU/AU Konferenz übertragen wird, zu untersuchen und zu entscheiden.<sup>91</sup>

#### **4. Interpretation der Charta**

Die Interpretation der afrikanischen Charta ist eine wichtige Aufgabe<sup>92</sup> der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker. Nach Artikel 45 Nr. 3 AfrMK interpretiert die Kommission jede einzelne Vorschrift der afrikanischen Charta auf Antrag einer Vertragspartei, einer Institution der OAU/AU oder einer von der OAU/AU anerkannten afrikanischen Organisation.<sup>93</sup>

Bis 1992 hat die Kommission Prinzipien und Regeln zur Lösung rechtlicher Probleme im Zusammenhang mit den Rechten der Menschen und der Völker, mit denen die afrikanischen Regierungen ihre Gesetze verbessern könnten, nicht schriftlich ausgearbeitet, sondern ignoriert.<sup>94</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. *Breutz, Iris*, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 10 ff.; siehe auch African Commission on Human and Peoples' Rights v. Great Socialist People's Libyan Arab Jamahiriya, Application No. 004/2011; Sowie Kenya, Application No. 006/2012 und Libya Application No. 002/2013.

<sup>89</sup> Siehe <http://www.achpr.org/instruments/economic-social-cultural/> (Zuletzt aufgerufen am 01.02.14) und vgl. *Breutz, Iris*, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 4 ff.

<sup>90</sup> Vgl. *Breutz, Iris*, Das afrikanische Menschenrechtssystem, S. 5 ff.

<sup>91</sup> *Graf, Michael*, a.a.O., S. 85.

<sup>92</sup> Die Interpretation der Afrikanischen Charta ist sowohl das Recht als auch die Pflicht der Kommission.

<sup>93</sup> Art. 45 Nr.3 AfrMK.

<sup>94</sup> *Bortfeld, Matthias*, a.a.O., S. 86.

Erst auf der 11. Sitzung der Kommission in Tunis im März 1992 hat sich die Kommission mit der Auslegung einzelner Normen der Afrikanischen Charta beschäftigt. Sie hat eine Resolution verabschiedet, in der sie die Ausfüllung der Lücken über die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit fordert.<sup>95</sup>

Auf der 13. Sitzung hat sich die Kommission zum ersten Mal auf das Entwicklungsrecht konzentriert. Der Kommissar *Beye* brachte im Arbeitspapier einige interessante Details zur Sprache, welche die zukünftige Behandlung des Menschen- und Völkerrechts bei der Entwicklung in der Kommission bestimmen wird.<sup>96</sup> So argumentiert *Tonndorf*, dass *Beye* somit ausdrücklich den einzelnen Menschen als Individuum hervorhebt. Erst danach folgen die Völker, Nationen und Länder.<sup>97</sup>

Zusammenfassend zeigt sich, dass die knappe Zeit für ordentliche Sitzungen und der finanzielle und personelle Mangel, dazu geführt haben, dass sich die Kommission bisher nur eingeschränkt mit der Interpretation der Charta beschäftigt hat. Wie *Tonndorf* sehr gut zusammenfasst: „Insgesamt steckt der Prozess der Herausbildung einer afrikanischen Rechtsprechung der Menschenrechte bei der Kommission noch in den Kinderschuhen.“<sup>98</sup>

### III. Fazit

Obwohl die Afrikanische Kommission der Menschen- Völkerrechte bisher bei der Entwicklung der Menschen- und Völkerrechte in Afrika eine große Rolle gespielt hat und in der internationale Arena immer mehr anerkannt wird, und nebenbei sich ständig verbessert, sind diese Verbesserungen trotzdem nicht genug für eine supranationale bzw. regionale Menschenrechtsorganisation, weil die Kommission bisher nicht das geplante und erwünschte Vertrauen und sowie Wirkung in der Kontinent und in der Afrikanische Union erlangen hat. Die Hauptgründe wie Mangelhafte und auch abhängige Finanzierung, mangelnde Personenkraft, unplanmäßige Arbeitsablauf usw. wurden oben diskutiert und erst müssen diese Hindernisse überwinden werden, damit die Kommission sich auf ihre Arbeit konzentrieren kann. Die Kommission muss die Initiative ergreifen um nicht unter dem Schatten des neue-gegründeten afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofes zu fallen. Bisherige Rechtspraxis bestätigt, dass die koordinierte Zusammenarbeit zwischen diese beiden Institutionen (besonders ab 2010, siehe oben) ein hohes Maß an Effektivität für Bekämpfung gegen die Menschenrechtverletzungen in Afrika ermöglicht hat. Diese

---

<sup>95</sup> *Tonndorf, Uwe*, a.a.O., S. 360.

<sup>96</sup> *Tonndorf, Uwe*, a.a.O., S. 361.

<sup>97</sup> *Tonndorf, Uwe*, a.a.O., S. 362.

<sup>98</sup> *Tonndorf, Uwe*, a.a.O., S. 363.

Koordination muss nicht nur mit afrikanischem Menschenrechtsgerichtshof sondern auch mit aller anderen Institutionen der Afrikanischen Union beschafft werden.<sup>99</sup> Um die Menschenrechtsverletzungen in der Region reduzieren zu können.

Die wichtigen Aufgaben der Afrikanischen Menschenrechtskommission vor der Gründung des afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofes waren Schutz der Rechte des Menschen und der Völker und die Auslegung der afrikanischen Charta und gleichzeitig arbeitete die Kommission ähnlich wie ein Gerichtshof. Deshalb könnte damals behauptet werden, dass die Kommission sich als Rechtsprechungsorgan, obwohl es in der Praxis nicht bemerkenswert geschafft wurde, betätigt. Nach der Gründung des afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofes wurde diese Rechtsprechungsaufgabe teilweise zu dem afrikanischen Menschenrechtsgerichtshof übergeben und die Kommission hat sich fortan vielmehr mit der Förderung der Menschenrechte und Rechte der Völker im Kontinent konzentriert. Theoretisch könnte behauptet werden, dass die Kommission sich damit von einem Rechtsprechungsorgan zu einem reinen Überwachungsorgan wechselte aber trotz dieser Umwandlung erhält die afrikanische Menschenrechtskommission noch mehr Wert bei der Konventionsauslegung und dem Schutz der Menschen- und Völkerrechte, weil der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof gemäß Art. 2 des Protokolls zur Errichtung des afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs zuständig ist, die Kommissionsarbeit zu ergänzen und zu unterstützen. Außerdem bekommt die Kommission anstatt seine Gerichtsfunktion zu verlieren, eine zusätzliche Aufgabe, nämlich das Annehmen der Individualbeschwerde. Aus diesen Gründen kann nicht behauptet werden, dass die Kommission zu einem reinen Überwachungsorgan umgewandelt wird, sie behält ihre Kompetenzen und nutzt diese Kompetenzen mit Kooperation des afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofes noch mehr effektiver.

Zusammenfassend kann beschlossen werden, die Rolle der afrikanischen Kommission bei der Demokratisierung und Durchsetzung der Menschen- und Völkerrechte in afrikanischem Kontinent kann nicht verneint werden. Sie ist effizientes Mittel bei der Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen des Kontinents. Trotz finanzieller und personelle Mangelhaft versucht die Kommission als das älteste Organ immer ein optimal mögliches Resultat gegen die Menschenrechtverletzungen und Verletzungen gegen völkerrechtliche Anordnungen zu erreichen. Um die Kommission noch eindrucksvoller zu machen, müssen wie oben unter „die Schutzfunktionen der Kommission“ erklärt wurde, die Kommissionsentscheidungen von der Vertragsstaaten noch

---

<sup>99</sup> Zum ganzen vgl. *Murray, Rachel* (2007) African Commission on Human and Peoples' Rights (ACommHPR), [MPEPIL], S. 1 ff.

mehr respektiert werden und diese Entscheidungen müssen eine wirksame Sanktionsmöglichkeit bekommen, weil bisher die Schutzfunktionen der Kommission auch aufgrund mangelnder Sanktionsmöglichkeiten und des lang dauernden Verfahrens keine große Bedeutung gehabt haben. Neben all diesen erwähnten Hindernissen spielt die politische Unstabilität des Kontinents auch eine große Rolle bei der nicht Anerkennung und nicht Durchsetzung der Menschen- und Völkerrechte in Afrika. Es besteht immer noch die Hoffnung, dass im Laufe der Zeit all diese Probleme werden minimiert und die afrikanische Menschenrechtskonvention und „dadurch auch“ die afrikanische Menschenrechtskommission ihre Verdienst erwerben können.

### **Abkürzungsverzeichnis**

- a.a.O.** : am angegebenen Ort
- Abs.** : Absatz
- AfrMK** : Afrikanische Charta für Menschenrechte und Rechte der Völker
- AMRK** : Amerikanische Menschenrechtskonvention
- Art.** : Artikel
- EMRK** : Europäische Menschenrechtskonvention
- EuGRZ** : Europäische Grundrechte Zeitschrift
- f., ff.** : und die folgende/n
- GO** : Geschäftsordnung
- m.w.N** : mit weiteren Nachweis-en
- NGO** : Non Governmental Organization (Nicht Regierungsorganisationen)
- OAU** : Organization of African Unity
- OAU/AU**: Organization of African Unity und sowie Afrikanische Union (African Union)
- S.** : Seite
- UNO** : United Nations Organisation
- ZaöRV** : Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

### **LITERATURVERZEICHNIS**

- Barthel, David**, Die neue Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur der Afrikanischen Union, Springer, 1. Auflage 2011
- Benedek, Wolfgang**, Berichte und Urkunde, Durchsetzung von Rechten des Menschen und Völker in Afrika auf regionaler und nationaler Ebene In: ZaöRV 1994, S. 150-181
- Bortfeld, Matthias**, Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte, Eine Untersuchung des Zusatzprotokolls zur Afrikanischen Charta für die Menschenrechte und die Rechte der Völker Baden-Baden, Nomos, 2005, Universität Hamburg, 2004
- Breutz, Iris**, Das afrikanische Menschenrechtssystem, Kapitel 27, in: Britta, Utz (Hrsg.) in Handbuch der Menschenrechtsarbeit Edition 2010 / 2011
- Gemalmaz, Semih**, Afrika İnsan ve Halkların Hakları Komisyonunun Etkinlikleri: Nisan 1988-Mart 1991
- Ders.** Afrika İnsan ve Halkların Hakları Komisyonu, MHB Cilt 9 Şayı 1 İstanbul, 1989, S. 10-26

- Ders.** Afrika İnsan ve Halkların Hakları Şartı Üzerine Düşünceler, MHB, Yıl: 7, Şayi. 2, İstanbul, 1987. S. 131-145
- Ders.** Afrika İnsan ve Halkların Hakları Şartı'nın Kavram, Kurum ve İşlevleri Üzerine Eleştirel Bir Çözümleme Denemesi, MHB, Yıl: 8, S. 2, İstanbul, 1988. S. 265-294
- Graf, Michael**, Die Afrikanische Menschenrechtscharta, Institut für Afrika-Kunde, Hamburg, 1997
- Hansungule, Michelo**, African courts and the African Commission on Human and Peoples' Rights, In: Human Rights in Africa, Legal Perspectives on their Protection and Promotion, Herausgeber (ed.) Anton Bösl and Joseph Diescho, Konrad Adenauer Foundation, Windhoek, Namibia, 2009
- Kadjo, Edem**, Die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker in ihrem historischen Zusammenhang, EuGRZ 1990, S. 306 (zit.: Kadjo Edem, Die Afrikanische Charta, EuGRZ 1990, S.)
- Lüthke, Karsten**, Der Regionale Menschenrechtsschutz in Afrika, Amerika und Europa, Hrsg., Amnesty International, Fischer Verlag, Frankfurt am Main, August 1988
- Much, Christian**, Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, Europa-Archiv, Folge 1/1988, S. 17 (zit.: Much, Christian, Der afrikanische Charta, Europa-Archiv, Folge 1/1988. S.)
- Murray, Rachel (2007)** African Commission on Human and Peoples' Rights (ACommHPR), Product: Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL]
- Rechner, Jonathan D.** From the OAU to the AU, a normative shift with implications for peacekeeping and conflict management, or just a name change? Vanderbilt Journal of Transnational Law, 2006
- Rogge, Kersten**, Eine Menschenrechtskommission für Afrika? EuGRZ 7/1980, S. 22
- Seck, Moustapha**, Plädoyer für Erziehung auf dem Gebiet der Menschenrechte in Afrika, EuGRZ 1990, S. 311
- Tonndorf, Uwe**, Menschenrechte in Afrika: Konzeption, Verletzung und Rechtsschutz im Rahmen der OAU, Arnold Bergstraesser-Institut, Freiburg 1997
- Wachira, George Mukundi**, African Court on Human and Peoples' Rights "Ten years on and still no justice" United Kingdom 2008
- Worku, Messelech**, Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht/Entwicklungstendenzen des regionalen Menschenrechtsschutzes, Die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker. Berlin Verlag, Band 40, 2000
- Zimmermann, Andreas/Bäumler, Jelena**, Der Afrikanische Gerichtshof für Menschen- und Völkerrechte, KAS Auslandsinformationen 7/2010